

**Synopse Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterlebe in Haseldorf und Entwurf einer neuen Verbandssatzung  
(sich ändernde Absätze)**

§	bisheriger Inhalt lt. Hauptsatzung	Inhalt lt. neuem Entwurf Entschädigungssatzung	Bemerkungen
Vorwort	<p>Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GV0B1. S.-H. 2003 S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandversammlung vom 10. Februar 2005 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterlebe in Haseldorf erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GV0B1. S.-H. 2003 S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandversammlung vom <b>21. November 2019</b> und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterlebe in Haseldorf erlassen:</p>	Textliche Anpassung
§ 1 – Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel	<p>(1) Die Stadt Uetersen, die amtsangehörigen Gemeinden Groß Nordende, Heidgraben, Heist, Holm, Neuendeich, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Klein Nordende, Seestermühle, der Kreis Pinneberg und das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Staatliche Umweltamt Itzehoe, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.</p> <p>(2) Der Zweckverband führt den Namen "Integrierte Station Unterlebe in Haseldorf". Er hat seinen Sitz in Haseldorf</p> <p>(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband Integrierte Station Unterlebe in Haseldorf".</p>	<p><b>(1)</b> Die Stadt Uetersen, die Stadt Tornesch, die amtsangehörigen <b>Gemeinden Appen</b>, Groß Nordende, Heidgraben, Heist, Holm, Neuendeich, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Klein Nordende, Seestermühle, der Kreis Pinneberg und das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Staatliche Umweltamt Itzehoe, Wedel Marketing e.V. sowie der Abwasserzweckverband Pinneberg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. <b>Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.</b></p> <p>(2) Der Zweckverband führt den Namen "Integrierte Station Unterlebe in Haseldorf".</p> <p><b>(3) Er hat seinen Sitz in Haseldorf.</b></p> <p>(4) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband Integrierte Station Unterlebe in Haseldorf".</p>	<p>Alle Nachträge wurden eingearbeitet sowie das neue Mitglied „Gemeinde Appen“ hinzugefügt</p> <p>Es wurden textliche und kommunalrechtliche Anpassungen vorgenommen</p>

§ 3 – Verbandsgebiet	Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten kreisangehörigen Kommunen.	Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.	
§ 5 – Verbandsversammlung	<p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg, den Bürgermeisterinnen/den Bürgermeistern der Stadt Uetersen, der verbandsangehörigen Gemeinden sowie dem/der Vertreter/Vertreterin des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzenden/e und einen/e Stellvertretenden/e für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher/in. Der/die Stellvertretende des/der Vorsitzenden ist gleichzeitig Stellvertretende/r des/der Verbandsvorstehers/in. Für ihn/sie und seinen/ihre Stellvertretern/e gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister/innen entsprechend.</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Landrätin / dem Landrat des Kreises Pinneberg, den Bürgermeisterinnen / den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte Uetersen und Tornesch und der verbandsangehörigen Gemeinden, der Vertreterin / dem Vertreter des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe, der Vertreterin / dem Vertreter von Wedel Marketing e.V. sowie der Vertreterin / dem Vertreter des Abwasserzweckverbandes Pinneberg oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.</p>	Textliche Anpassung

<p>§ 6 – Einberufung der Verbandsversamm- lung</p>	<p>Die Verbandsversammlung ist von dem/der Verbandsvorsteher/in einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.</p>	<p>Textliche Anpassung</p>
<p>§ 8 – Ehrenamtliche Tätigkeit  (Auszug)</p>	<p>(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.</p> <p>(8) Personen nach Absatz 5 Satz 1 ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen/Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.</p>	<p>(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband keine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(9) Personen nach Absatz 5 Satz 1 ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen/Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.</p>	<p>Textliche Anpassung</p>

<p>§ 9 – Verarbeitung personenbezogener Daten</p>	<p>Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 12, 26 zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.</p>	<p>(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein zu allen mit der Ausübung des Mandates verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.</p> <p>(2) Darüber hinaus verarbeitet die Amtsverwaltung Anschrift und Kontoverbindung der Absatz 1, Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlungen von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.</p> <p>(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Verwaltung auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>(5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Verwaltung in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung.</p>	<p>Anpassung an rechtliche Vorschriften</p>
<p>§ 10 - Verbandsverwaltung</p>	<p>(1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Haseldorf wahrgenommen.</p> <p>(2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte entstehen, erhält das Amt Haseldorf vom Zweckverband einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich neu festgesetzt wird. Der</p>	<p>(1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein.</p> <p>(2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte entstehen, erhält das Amt Geest und Marsch Südholstein vom Zweckverband einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich neu festgesetzt wird. Der</p>	<p>Textliche Anpassung</p>

	<p>Verwaltungskostenbeitrag ist im Einvernehmen zwischen dem Amt Haseldorf und dem Zweckverband festzusetzen.</p>	<p>Verwaltungskostenbeitrag ist im Einvernehmen zwischen dem <b>Amt Geest und Marsch Südholstein</b> und dem Zweckverband festzusetzen.</p>	
<p>§ 12 – Deckung des Finanzbedarfes</p>	<p>(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.</p> <p>(2) Die Verbandsmitglieder bringen in den ersten 12 Monaten nach Gründung des Zweckverbandes in Form einer Höchstbetragsregelung folgende Umlagen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die amtsangehörigen Gemeinden je 1.500,00 €</li> <li>b) die Stadt Uetersen 1.500,00 €</li> <li>c) der Kreis Pinneberg 15.000,00 €</li> <li>d) Marketing Wedel e.V. 1.500,00 €</li> <li>e) Abwasserzweckverband Pinneberg 1.500,00 €</li> <li>f) die Stadt Tornesch 1.500,00 €</li> </ul> <p>Anschließend wird die Verbandsumlage jährlich durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.</p> <p>(3) Mittel, die einem Mitglied für Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zufließen, sind an den Zweckverband abzuführen.</p>	<p>(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.</p> <p>(2) Die Verbandsmitglieder bringen in den ersten 12 Monaten nach Gründung des Zweckverbandes in Form einer Höchstbetragsregelung folgende Umlagen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>g) die amtsangehörigen Gemeinden je 1.500,00 €</li> <li>h) die Stadt Uetersen 1.500,00 €</li> <li>i) die Stadt Tornesch 1.500,00 €</li> <li>j) der Kreis Pinneberg 15.000,00 €</li> <li>k) Marketing Wedel e.V. 1.500,00 €</li> <li>l) Abwasserzweckverband Pinneberg 1.500,00 €</li> </ul> <p>Anschließend wird die Verbandsumlage jährlich durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.</p> <p>(4) Mittel, die einem Mitglied für Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zufließen, sind an den Zweckverband abzuführen.</p>	<p>Textliche Anpassung</p>

<p>§ 14 – Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung</p>	<p>(1) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, halten.</p> <p>(2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, hält.</p>	<p>(1) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, halten.</p> <p>(2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, hält.</p> <p>(3) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung für eine freiberufliche Leistung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Ausschreibungskriterien erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, hält.</p>	<p>Textliche Anpassung</p>
--	--	---	----------------------------

<p>§ 20 – Inkrafttreten</p>	<p>Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 2005 erteilt. Haseldorf, den 22. März 2005</p>	<p>(1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom _____ erteilt.</p> <p>(3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p> <p>Haseldorf, den 21. November 2019</p> <p>(Sellmann) Verbandsvorsteher</p>	
-----------------------------	--	---	--